

920.1

Marktverordnung

vom 20. Juni 2016

In Kraft seit: 1. Januar 2017
(nachgeführt bis 1. Januar 2017)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines	1
	Art. 1 Geltungsbereich, Zweck.....	1
	Art. 2 Gesetzliche Grundlage.....	1
	Art. 3 Märkte	1
	Art. 4 Aufsicht	1
	Art. 5 Gebühren	1
	Art. 6 An- und Abmeldung	2
	Art. 7 Warenverkauf.....	2
	Art. 8 Haftung.....	2
	Art. 9 Reinigung und Abfallentsorgung.....	2
3.	Jahrmarkt und Chilbi	3
	Art. 10 Ort	3
	Art. 11 Betriebszeiten	3
	Art. 12 Standplätze	3
4.	Wochenmarkt	3
	Art. 13 Ort	3
	Art. 14 Betriebszeiten	4
	Art. 15 Teilnehmer	4
	Art. 16 Parkieren.....	4
5.	Straf- und Schlussbestimmungen	4
	Art. 17 Strafbestimmungen.....	4
	Art. 18 Vollzug / Änderungen.....	4
	Art. 19 Inkrafttreten	5

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

Diese Marktverordnung ist für die in Art. 3 aufgeführten Märkte verbindlich.

Art. 2 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeindeversammlung Affoltern am Albis erlässt die Marktverordnung in Anwendung des Bundesgesetzes über das Reisengewerbe, dessen Verordnung und des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe.

Art. 3 Märkte

¹ Die Stadt Affoltern am Albis führt folgende Märkte durch:

1. Ein Warenmarkt mit Chilbi am Sonntag, 14 Tage vor dem Palmsonntag (Frühling)
2. Ein Warenmarkt mit Chilbi am Sonntag, letztes Oktoberwochenende (Herbst)
3. Ein Wochenmarkt am Samstag, sofern er kein öffentlicher Feiertag ist

² Der Stadtrat kann bestimmen, dass weitere Märkte durchgeführt werden.

³ Am Wochenende nach dem Frühlingsmarkt kann eine Chilbi ohne Warenmarkt stattfinden.

Art. 4 Aufsicht

Der Stadtrat bestimmt die zuständigen Instanzen.

Art. 5 Gebühren

¹ Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis geregelt und sind im Voraus zu bezahlen.

² Der Stadtrat kann das gesamte Chilbiareal einem Veranstalter als Gesamtes vermieten. Die Vertragsdauer beträgt maximal vier Jahre.

Art. 6 An- und Abmeldung

¹ Die Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei der Auswahl wird auf ein attraktives, ausgewogenes Angebot geachtet.

² Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung des Migrationsamts vorlegen können oder einen Ausländerausweis der Kategorie C besitzen.

³ Eine Abmeldung muss bis spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn erfolgt sein. Bei späteren Abmeldungen oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag ist die Standplatzgebühr trotzdem fällig.

Art. 7 Warenverkauf

¹ Die Marktfahrer haben ihren Stand mit Name und Adresse zu bezeichnen.

² Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten.

³ Störender Lärm, erzeugt z.B. von Musik ab Tonträger, Megaphonen etc. sowie aufdringliches Anbieten von Waren sind untersagt. Lautsprecheranlagen sind so einzustellen, dass der Marktbetrieb nicht gestört wird.

Art. 8 Haftung

Marktfahrer und Schausteller nehmen am Markt als auch an der Chilbi auf eigenes Risiko und Gefahr teil. Die Stadt Affoltern am Albis haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern entstehen können.

Art. 9 Reinigung und Abfallentsorgung

¹ Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Stände bzw. die gemieteten Stände abzuräumen und den Standplatz nach Marktschluss (Warenmarkt Frühling und Herbst bis 20.00 Uhr) zu reinigen und freizugeben.

² Die Stadt Affoltern am Albis kann allfällige Reinigungsarbeiten dem Teilnehmer direkt in Rechnung stellen.

³ Für die Entsorgung der Abfälle wird ein Pauschalbetrag gemäss Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis erhoben.

3. Jahrmarkt und Chilbi

Art. 10 Ort

¹ Für den Warenmarkt und die Chilbi stehen in der Regel nebst dem Kronenplatz ein Teilstück der Unteren Bahnhofstrasse zur Verfügung.

² Die Gebäudeeigentümer rund um das Markt- und Chilbiareal können verpflichtet werden, den freien Platz vor ihren Liegenschaften zum Aufstellen von Marktständen zu überlassen. Bei Ladengeschäften und Restaurants soll ein angemessener Zugang gewährleistet werden.

Art. 11 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten für den Markt- und Chilbibetrieb werden wie folgt festgelegt:

Markt:

Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

Chilbi / Festwirtschaften / Barbetriebe:

Freitag 18.00 - 23.00 Uhr

Samstag 10.00 - 23.00 Uhr

Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

Art. 12 Standplätze

¹ Die Abteilung Sicherheit, vertreten durch den Marktchef, weist die Verkaufsplätze zu und bestimmt die Aufstellungsordnung. Die zugewiesenen Plätze dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten oder getauscht werden.

² Marktstände, Verkaufswagen und Schaustellungen sind gemäss Plan oder Markierung und Weisung des Marktchefs zu platzieren.

³ Es besteht kein Anspruch auf frühere oder bestimmte Standplätze.

⁴ Der Marktchef kann Ausnahmen bewilligen.

4. Wochenmarkt

Art. 13 Ort

Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz statt. Der Stadtrat bestimmt den genauen Marktrayon.

Art. 14 Betriebszeiten

¹ Der Wochenmarkt ist jeweils samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen fällt er aus und kann auf den vorangehenden Werktag vorverlegt werden.

² Der Stand muss bis 08.00 Uhr eingerichtet sein. Nach 08.00 Uhr darf der Marktplatz nicht mehr befahren werden und muss von Motorfahrzeugen geräumt sein.

Art. 15 Teilnehmer

¹ Anrecht auf einen Standplatz haben in erster Linie selbständige Gewerbetreibende (Detailisten, Handwerker und Landwirte), die in Affoltern am Albis wohnen oder ein Geschäft betreiben. Über die Vergabe der Verkaufsbewilligung an auswärtige Marktteilnehmer entscheidet der Marktverantwortliche.

² Für politische oder religiöse Zwecke werden keine Standplätze vergeben.

Art. 16 Parkieren

Transportfahrzeuge (Autos, Anhänger, Traktoren usw.) dürfen nur auf den markierten oder signalisierten Parkplätzen abgestellt werden.

5. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

Wer sich den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. den Anordnungen des Marktchefs oder des Marktverantwortlichen widersetzt, wird verwarnt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann er vom Platz wegweisen und mit einer Busse gemäss Polizeiverordnung der Stadt Affoltern am Albis belangt werden.

Art. 18 Vollzug / Änderungen

¹ Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er ist dabei befugt, den Vollzug ganz oder teilweise einem anderen Organ zu delegieren.

² Änderungen, die die Jahrmärkte betreffen, können dem Schweizerischen Markt-Verband zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2017 in Kraft.

² Gleichzeitig wird die Marktverordnung vom 14. Juni 1982 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 20. Juni 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

